
Reglement über die kantonale Alpkäseprämierung

Vom 24. Juni 2003 (Stand 1. März 2018)

Gestützt auf Art. 24 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes¹⁾

von der Regierung erlassen am 24. Juni 2003

Art. 1 Zweck

¹ Die Alpkäseprämierung bezweckt die Förderung der Qualität. Darüber hinaus soll sie als Plattform zur fachlichen Weiterbildung der Alpsennerinnen und Alpsennen dienen.

Art. 2 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Prämierung obliegt der Direktion des Plantahofs. *

Art. 3 Organisation

¹ Für die Durchführung und Organisation ist die Fachstelle für Alpwirtschaft am Plantahof zuständig. *

Art. 4 Teilnahmeberechtigung

¹ Zur Prämierung zugelassen sind alle Alpkäsereien im Kanton Graubünden, die eine Produktionsbewilligung des Bundes besitzen. Die Herkunft der Käse muss ausgewiesen sein.

² Die Teilnahme ist freiwillig und muss im Voraus angemeldet werden. Die Fachstelle kann eine Fabrikationskontrolle anfordern.

Art. 5 Taxatoren

¹ Für die Beurteilung der Käse werden Fachleute beigezogen.

¹⁾ BR [910.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 6 Beurteilung

¹ Die Bewertung der Käse erfolgt anhand eines im Voraus festgelegten Beurteilungsschemas. In Zusammenarbeit mit der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft (FAM) können zweckdienliche Analysen vorgenommen werden.

Art. 7 Prämie

¹ Die Fachstelle kann für Käse, die den aktuellen Qualitätsansprüchen genügen, eine abgestufte Qualitätsprämie bis 250 Franken pro Alp ausrichten. Bei ungenügender Qualität werden keine Prämien ausgerichtet.

Art. 8 Einsprache

¹ Eine Einsprache gegen das Resultat ist nur bei einer Einstufung der Käse in die Kategorie „ungenügend“ möglich. Die Einsprache ist unmittelbar nach der Bekanntgabe des Resultates bei der Fachstelle einzureichen. Solche Käse müssen zu einer Nachbeurteilung zurückgelassen werden.

Art. 9 Bericht

¹ Die Fachstelle erstellt über die Prämierung einen jährlichen Bericht.

Art. 10 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die Mulchentaxation vom 3. Oktober 1988²⁾ aufgehoben.

²⁾ AGS 1988, 2097 und AGS 199, 2525

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
24.06.2003	01.08.2003	Erlass	Erstfassung	-
27.02.2018	01.03.2018	Art. 2 Abs. 1	geändert	2018-004
27.02.2018	01.03.2018	Art. 3 Abs. 1	geändert	2018-004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	24.06.2003	01.08.2003	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 1	27.02.2018	01.03.2018	geändert	2018-004
Art. 3 Abs. 1	27.02.2018	01.03.2018	geändert	2018-004